



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 i.V. mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und mit § 9 Abs. 1 BauGB)		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES SATZUNGS-BEREICHES	§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB
	BAUFLÄCHEN	
	FLÄCHEN FÜR WOHNGEBÄUDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 BauNVO
	EINFAHRT - KNICKDURCHFABRT -	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	SPIELPLATZ - ÖFFENTLICH -	
	UFERSTREIFEN - PRIVAT -	
	HAUSGÄRTEN - PRIVAT -	
	KNICKSCHUTZSTREIFEN	
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	ANPFLANZEN VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ERHALTUNG VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. Nr. 25b BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORGESCHLAGENER ZUSCHNITT DER BAUGRUNDSTÜCKE
	EMPFOHLENER 100 m ABSTAND ZU BETRIEBEN MIT RINDERHALTUNG (GEMÄß EMPFEHLUNG DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER)
	BAUFLÄCHENINDEX
	BAUFLÄCHENBEGRENZUNG
	ORTSDURCHFABRTSGRENZE gemäß § 4 Abs. 2 StrWG
	FREIHALTEZONE gemäß § 29 Abs. 1b StrWG

VERFAHRENSVERMERKE

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Bosau durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701 Eutin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1996 (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. 1 S. 466), i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVBl. Schl.-H. S. 640), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.01.94 folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung), für die Ortschaft Hassendorf bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB hat ~~es~~ mit der öffentlichen Auslegung die Bürgerbeteiligung stattgefunden. Die ~~wesentlichen~~ Bürger hatten Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Bosau/Hutzfeld, 12. April 1994
- Der Bürgermeister (Hermann)

Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 24.01.94 bis einschließlich 14.02.94 während freier Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.01.94 im Ostholsteiner Anzeiger bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ~~11.01.94~~ bis zum ~~11.01.94~~ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bosau/Hutzfeld, 12. April 1994
- Der Bürgermeister (Hermann)

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17.01.94 der Satzungsentwurf zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Bosau/Hutzfeld, 12. April 1994
- Der Bürgermeister (Hermann)

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 11.01.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bosau/Hutzfeld, 12. April 1994
- Der Bürgermeister (Hermann)

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am 15.01.94 angezeigt worden.

Bosau/Hutzfeld, 15. Juli 1994
- Der Bürgermeister (Wie dorn)
I. Stellvertreter (Wie dorn)

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit aus gefertigt.

Bosau/Hutzfeld, 15. Juli 1994
- Der Bürgermeister (Wie dorn)
I. Stellvertreter (Wie dorn)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 21.07.94 ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und die Rechtsfolgen sowie auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am folgenden Tag in Kraft getreten.
Bosau/Hutzfeld, 22. Juli 1994
- Der Bürgermeister -
I. Stellvertreter (Wie dorn)
des Bürgermeisters (Wie dorn)

SATZUNG DER GEMEINDE BOSAU ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER GEBIETE (ABRUNDUNGSSATZUNG)

FÜR DIE ORTSCHAFT HASSENDORF.

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 13.07.94
Az.: 61.11.1.4.5.24-20 gm
Der Kreisrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsausschuss - im Auftrage: *Milum*